

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 62/93

vom

21. Dezember 1994

in dem Rechtsstreit

T [REDACTED] Anstalt, Anstalt des Öffentlichen Rechts, vertreten durch die Präsidentin Birgit B [REDACTED], I [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED]

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Agrargenossenschaft W [REDACTED] e.G., vormalig LPG Pflanzenproduktion W [REDACTED], vertreten durch die Vorstandsmitglieder Klaus K [REDACTED], Carola L [REDACTED] und Alex D [REDACTED], W [REDACTED] C [REDACTED], W [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. B [REDACTED] und [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Zülch,
Dr. Hübsch, Ball und Wiechers

am 21. Dezember 1994

beschlossen:

Der erneute Antrag der Klägerin auf Prozeßkostenhilfe wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Der Senat sieht keine Veranlassung, der Klägerin in Abänderung seines Beschlusses vom 6. Juli 1994 Prozeßkostenhilfe zu gewähren. Die dort genannte Voraussetzung für die Gewährung von Prozeßkostenhilfe an eine inländische juristische Person ist auch weiterhin nicht dargetan. Insbesondere ist nicht ersichtlich, daß die Entscheidung soziale Wirkungen nach sich ziehen würde. Das ist etwa der Fall, wenn die Entlassung einer großen Zahl von Arbeitnehmern oder die Befriedigung zahlreicher Gläubiger auf dem Spiel

- 3 -

steht (vgl. BGH, Beschluß vom 24. Oktober 1990 - VIII ZR 87/90 = NJW 1991, 703). In dieser Richtung hat die Klägerin hier jedoch nichts vorgetragen.

Wolf

Ball

Dr. Zülch

Wiechers

Dr. Hübsch



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)